

## Corona-Steuerhilfegesetz Senkung der USt Sätze 01.07.2020-31.12.2020



Am 29. Juni 2020 soll der Bundesrat eine generelle Senkung der Umsatzsteuer beschließen, zeitlich begrenzt auf den 01.07.-31.12.2020. Noch ist das also ein „Vorhaben“:

Der allgemeine USt-Satz soll von 19% auf 16% und der ermäßigte USt-Satz soll von 7% auf 5% gesenkt werden.

Da sich durch die Neuregelung auch neue Fragen ergeben, wurden bereits zu dem –vorläufigen- Gesetz –vorläufige- Erläuterungen durch das Bundesministeriums für Finanzen (BMF) herausgegeben. Hierin werden auch Erleichterungen vorgeschlagen.

Grundsätzlich betrifft das alle Unternehmen und alle umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen.

Für den anzuwendenden Steuersatz ist auf den **Zeitpunkt der Leistungserbringung** abzustellen. Nicht maßgeblich sind der Zeitpunkt der Rechnungserteilung oder Zeitpunkt Bezahlung.

### **Erleichterungen laut BMF**

**Bewirtungen in der Nacht vom 30.06. auf den 01. Juli** dürfen insgesamt zum „neuen“ Steuersatz abgerechnet werden. Nicht aber Beherbergungen. Diese können i.d.R. in Teilleistungen zugeordnet und daher getrennt abgerechnet werden.

**Gutscheine, die bis 31.08.2020** eingelöst werden, können pauschal nach „alten“ Steuersätzen abgerechnet werden. Alle danach eingehenden Gutscheine müssen dann mit den „neuen“ Steuersätzen verbucht werden.

### **Zur Erinnerung:**

**Gutscheine** sind vor dem 01.07.20 mit 7% USt, mit 19% oder mit 0,00 % besteuert worden. Es sind Einzweck- und Mehrzweckgutscheine zu unterscheiden:

Bei **Mehrzweckgutscheinen** findet die Leistung und die steuerliche Beurteilung erst bei der Einlösung durch den Gast statt, weil vorher unklar ist, was geliefert wird.

Da hier bei Zahlung keine USt abgeführt wurde, entfällt die Frage einer Korrektur.

Bei **Einzweckgutscheinen** wird die Leistung auf den Zeitpunkt der Bezahlung fingiert. Je nach Art des Zweckes ist bereits bei Zahlung die USt abzuführen.

Ggfs. wurden also Einzweckgutscheine (z.B. „Candle-light-Dinner“) bereits verkauft und mit 19% versteuert, werden aber auf eine jetzt nur 7%tige , bzw. 5%tige Leistung angerechnet. Das Gesetz sieht keine Korrektur der USt vor. Da dies aber der Steuersenkung entgegenstünde, erwartet die Fachwelt eine Richtigstellung durch das BMF. Wenn Ihre Aufzeichnungen entsprechendes hergeben, sollte aufgrund des Ausgabedatums die Verringerung der Steuer nachgeholt werden.

Corona-Steuerhilfegesetz  
Senkung der USt Sätze 01.07.2020-31.12.2020

-2-

**Pfandbeträge, die bis 30.09.2020** erstattet werden, können pauschal nach „alten“ Steuersätzen zugeordnet werden. Alle danach ausgezahlten Pfandbeträge müssen dann mit den „neuen“ Steuersätzen verbucht werden.

**Boni/Rückvergütungen:** bei Berechnung von Jahresboni oder Rückvergütungen kann entweder 50:50 aufgeteilt werden, oder anhand der Umsatzanteile der Halbjahre.

Die Trennung in voll- und ermäßigt besteuert darf nach dem eigenen Umsatzverhältnis erfolgen. Das BMF beanstandet nicht, wenn Boni komplett dem vollen Steuersatz zugeordnet wird. Für einen vorsteuerabzugsberechtigten Empfänger macht das nichts.

**Bitte beachten Sie**

**Dauerleistungen, wie Pachten, Leasingraten, Wartungsverträge usw.**

Hier gilt der Endpunkt von Teilleistungen (Miete je Monat) bzw. Endpunkt eines einheitlichen Vertrages (Gartenpflege 01.01.2020 bis 31.12.2020) als maßgeblich. Zum Beispiel wird ein Wartungsvertrag, der Anfang 2020 mit 19% abgeschlossen und bezahlt wurde, wg. Endfälligkeit 31.12.2020 auf einmal 16%tig. Daher wäre die Rechnung zu berichtigen, oder zumindest intern eine USt-Korrektur möglich.

Bitte denken Sie daran, Ihre Daueraufträge bzw. Überweisungsbeträge anzupassen. Aufgrund der kurzfristigen Gesetzgebung ist eine Korrektur einer Überzahlung per Rücküberweisung oder Anrechnung auf den nächsten Monat möglich.

**Dauermietrechnungen** bitte erstellen Sie ggfs. geänderte Dauermietrechnungen. Wir helfen Ihnen gern und haben entsprechende Muster zur Hand.

**Zivilrechtlicher Ausgleich** Zivilrechtlich kann es durchaus unterschiedliche Vereinbarungen zur Änderung der Vertragssumme geben. Das Umsatzsteuergesetz sieht eine Ausgleichspflicht vor nach § 29 UStG „Umstellung langfristiger Verträge“. Das BMF verweist aber ausdrücklich auf evtl. vorgehende zivilrechtliche Vereinbarungen. Hier sollte ggfs. ein Anwalt befragt werden, ob die Steuersenkung behalten werden darf, ob also ein Brutto- oder Nettovertrag vorliegt.

**Beherbergungsleistung** eine Beherbergung gilt mit dem letzten Tag als „geliefert“; Wer also vom 25.Juni bis 05. Juli eine Übernachtung bestellt, würde mit 5% USt besteuert. Da eine Aufteilung in Teilleistungen möglich ist (Preis pro Nacht) kann eine Aufteilung und Abrechnung zu 7% und 5% erfolgen.

-3-

**Corona-Steuerhilfegesetz**  
**Senkung der USt Sätze 01.07.2020-31.12.2020**

-3-

**Bauleistungen/Handwerk** Hier gilt die Abnahme des Werkes als Stichtag. Wenn ein Abnahmeprotokoll vorliegt, gilt dieses als Beleg. Hilfsweise die Inbetriebnahme oder vollständige Bezahlung durch den Kunden. Unter Unternehmern ist die USt ohne Belang, weil sie als Vorsteuer abzugsfähig ist. Bei privaten Auftraggebern kommt es zu einer Reduzierung des Endpreises von 119% auf 116% (siehe aber oben unter „**Zivilrechtlicher Ausgleich**“). Mit der Abnahme beginnt auch die Gewährleistungsfrist und der Übergang des zufälligen Untergangs. Es sollte also zur Vermeidung von Streitfällen mit Kunden oder dem Finanzamt eine Abnahme schriftlich festgehalten werden.

**Teilleistungen**, also die Gesamtleistung nach nachvollziehbaren Anteilen aufzuteilen und abzurechnen, tages-, monats-, oder abschnittsweise. Eine Abrechnung und Abnahme von Teilleistungen ist möglich und kann also zu unterschiedlichen Steuersätzen führen. Dies könnte insbesondere für die Rückkehr zu 19% ab 01.01.2021 interessant sein. Es gilt die Vereinbarung bzw. Abrechnung.

**Anzahlungen/Vorschüsse** Anzahlungen sind bei Zufluss zu besteuern. Eigentlich sieht das Gesetz eine Bescheinigung mit Steuerausweis nach dem Zahlungseingang vor, in der Praxis wird die Zahlung angefordert mit ausgewiesener USt. Es ist also im Juni eine Abschlagrechnung mit 19% = 1.190 Euro versandt worden. Zahlt der Kunde erst Anfang Juli, beträgt der Steuersatz 16%. Der Kunde kann auch nur die 16% als Vorsteuer ziehen; Entweder wird die Abschlagrechnung berichtigt auf 1.000 +160,- Euro = 1.160,- Oder, entsprechend dem Zahlbetrag, auf 1.025,86 Euro + 134,14 Euro = 1.190,-

Bereits mit vereinnahmte Anzahlungen oder Vorschüsse sollten unbedingt unter Ausweis des Steuerbetrages brutto vom Gesamtbrutto in Abzug gebracht werden, dann wird alles richtig. **Grundsätzlich gilt: zu hoch ausgewiesene USt wird geschuldet !**

Bauleistung 25. Juni-05. Juli		1.000,00 Euro
Zuzüglich USt 16%		<u>160,00 Euro</u>
Brutto gesamt		1.160,00 Euro
Abzüglich:		
Vorschuss vom 25. Juni	./. 1.000,00 Euro	
USt 19%	./. 190,00 Euro	
Abzugssumme	./. <u>1.190,00 Euro</u>	
Restbetrag/Erstattung	./. 30,00 Euro	

In diesem Fall erhält der Kunde die zu hoch voraus-bezahlte Umsatzsteuer zurück.

Bauleistung 25. Juni-05. Juli		1.025,86 Euro
Zuzüglich USt 16%		<u>164,14 Euro</u>
Brutto gesamt		1.190,00 Euro
Abzüglich:		

Corona-Steuerhilfegesetz  
Senkung der USt Sätze 01.07.2020-31.12.2020

Vorschuss vom 25. Juni	./.	1.000,00 Euro
USt 19%	./.	190,00 Euro
Abzugssumme	./.	<u>1.190,00 Euro</u>
Restbetrag/Erstattung		0,00 Euro

Hier wird der Steuervorteil nicht weitergegeben. Aber die Steuer muss richtig ausgewiesen und abgezogen werden. (aber oben „**Zivilrechtlicher Ausgleich**“).

Zur Erläuterung stellen wir unter <https://vimeo.com/431289939/d09501e91d> ein Erklär-Video zur Verfügung und per Mail ein dazugehöriges Skript.

**Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**

Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg  
GBTL-Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG  
Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0  
[info@steuerberater-nf.de](mailto:info@steuerberater-nf.de)